

Satzung

Förderverein der Michael-Ende-Grundschule



Stand: 09 Mai 2016

Die Satzung wurde aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form abgefasst.

Satzung des „Freundes und Förderkreises der Grundschule Landau-Queichheim e.V.“ -FFG-

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der "Freundes- und Förderkreis der Grundschule Landau-Queichheim e. V." ist eine außerschulische Organisation der Grundschule in Landau-Queichheim. Er führt den Namen "Förderverein der Michael-Ende-Grundschule" Sein Sitz ist Landau-Queichheim, Queichheimer Hauptstraße 84.

2. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schuljugend der Grundschule Landau-Queichheim dienen ·Er macht sich insbesondere zur Aufgabe,

a) die erzieherischen und schulischen Ziele sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Schule im Interesse der Schüler zu fördern,

b) Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern,

c) Schüler im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen zu unterstützen,

d) Herausgabe von Schulberichten in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,

e) Förderung des Zusammenwirkens von Schülereltern und Schule,

f) Förderung von Schulveranstaltungen, z.B. Schulsportfeste, Tag der offenen Tür, Schulfahrten usw.

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins (§§ 51 ff. AO)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO 1977).

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf schulischem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Eine juristische Person hat die gleichen Stimmen wie natürliche Personen.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr fällig.
4. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 6 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) sowie 3 Beisitzern; dies sind:
 - aa) 1 zu wählender Beisitzer und
 - bb) der Schulleiter der Grundschule Landau-Queichheim oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
 - cc) der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder im Verhinderungsfall sein Vertreter

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, im übrigen ist er für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
3. Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen.
4. Den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) werden die nachgewiesenen Unkosten erstattet.

§ 10 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich, per mail in Verbindung mit dem öffentlichen Aushang in der Schule („Info-Tafel“) oder durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Ort für die nächste Sitzung zu bestimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung mit obiger Einladungsfrist schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesendes Mitglied Geheimabstimmung verlangt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gelten die 5 Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die in § 9 Ziff. 1 e, bb und cc genannten Personen gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

Die Wahlen zum Vorstand sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dabei sind die Kandidaten der vorangegangenen Vorstandswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl zu berücksichtigen.

5. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie die unter § 9 Ziff. 1 c) bis d) genannten Personen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Grundschule Landau Queichheim zufließen, im Falle deren Auflösung dem Schulverwaltungsamt Landau zur Verwendung zur Förderung der Erziehung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom **09.05.2016** in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde durch das Amtsgericht Landau mit Änderung im Vereinsregister vom 22.06.2016 bestätigt.

Michael Hetter

Vorsitzender

Heide Sasse

Schriftführer

Georg Dreißigacker

Stv. Vorsitzender